

# W o c h e n b l a t t

für

**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn  
und die Umgegenden.**

**A m t s b l a t t**

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

**N<sup>o</sup>**

Freitag, den 14. Februar 1868.

**7.**

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: **A. Lorenz.**

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Bestinden honorirt.

Die Redaction.

## B e f a u n t m a c h u n g ,

die Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste betr.

Ergangener Verordnung des Königl. Kriegsministeriums zu Folge soll für die Zukunft zweimal im Jahre Gelegenheit zur Anmeldung und Prüfung für den einjährigen Freiwilligendienst gegeben werden, und zwar dergestalt, daß die bei dem erstmaligen Termine sich anmeldenden und zum Eintritte als einjährige Freiwillige berechtigt befundenen jungen Männer noch vor Ablauf des Monats März jeden Jahres in den Besitz des Berechtigungsscheines gelangen, beziehentlich schon am 1. April bei der Armee eingestellt werden können.

Als Termin, bis zu welchem diese Anmeldung stattfinden darf, ist für dieses Jahr der 21. Februar festgesetzt worden und werden daher diejenigen, dem Dresdner Regierungsbezirke durch Geburt oder Aufenthalt angehörigen jungen Leute der Altersklasse 1848 aus den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche nach den Vorschriften des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 24. Dec. 1866 §. 36 flg., beziehentlich §. 17 flg. der Allerhöchsten Verordnung, einige Abänderungen und Zusätze zu diesem Gesetze betr. vom 2. Jan. 1868, auf die Vergünstigung zum Dienste als einjährige Freiwillige Anspruch zu machen gedenken, sowie solche, welche beim freiwilligen Eintritt wenigstens das 17. Lebensjahr vollendet haben, davon in Kenntniß gesetzt, daß es ihnen freisteht, ihre Anmeldung bereits jetzt und bis mit dem 21. Februar d. J. zu bewirken.

Die Anmeldung hat schriftlich zu geschehen und es sind derselben glaubhafte Nachweise 1) über das Lebensalter (Geburtsheine), 2) über die Eigenschaft als Norddeutscher, 3) über die Zustimmung des Vaters oder bei Bevormundeten des Altersvormundes, 4) über Unbescholtenheit, 5) über die bisher erlangte wissenschaftliche Ausbildung (Schul-, Lehr- und Conditionszeugnisse), sowie 6) in den unter §. 43 des obengedachten Gesetzes gehörigen Fällen obrigkeitliche Zeugnisse über die darnach in Betracht kommenden Verhältnisse beizufügen. Auch ist 7) die Waffengattung zu bezeichnen, zu welcher der Angemeldete für den Fall seiner Zulassung eingestellt zu werden wünscht.

Dresden, den 16. Januar 1868.

Königl. Kreisprüfungs-Commission für einjährige Freiwillige im Dresdner Regierungsbezirke.  
von Könnert.

4. R. Pr. C.

## U m s c h a u .

Bis jetzt war das Haus der Abgeordneten in Berlin gewöhnt, nur die liberalen Parteien vom Ministertische abkanzeln zu hören. Diesmal hat die Linkerpartei einen gehörigen Ruffel vom Grafen Bismarck erhalten, weil sie in einer nicht gerade

wichtigen Frage gegen die Minister auftrat. Man glaubt allgemein, daß nicht die Sache selbst die Partei so in Harnisch gebracht hat, sondern die Furcht, Bismarck möge weiter gehen, als die Herren wünschen. Besonders mißfällig war ihnen die Nachricht, daß eine neue Kreisordnung vorgelegt werden solle, denn jetzt, wo sämtliche Ritterguts-